

Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2013

Nr. 2013/482

Löschung der Berufsausübungsbewilligung als Notar von lic. iur. Heinz P. Vögeli, Solothurn

1. Erwägungen

Lic. iur. Heinz P. Vögeli, 1931, von Gächlingen SH, mit Geschäftsdomizil 4501 Solothurn, Biberiststrasse 11, verzichtet mit Schreiben vom 25. Februar 2013 auf die Berufsausübungsbewilligung als Notar.

2. Beschluss

Gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1), § 10 der Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (BGS 129.11) sowie auf § 22^{quinquies} Absatz 3 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

- 2.1 Die Bewilligung von lic. iur. Heinz P. Vögeli, 1931, zur Ausübung des Berufs als Notar, ist infolge Verzichts erloschen.
- 2.2 Lic. iur. Heinz P. Vögeli hat bis am 15. Mai 2013 die Originale der in seinem Besitz befindlichen öffentlichen Urkunden der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, abzuliefern. Der Staatskanzlei sind sämtliche öffentlichen Urkunden im Original, zu Protokollbänden geordnet, eingebunden und mit Inhaltsverzeichnis (Register) versehen, zu übergeben (s. entsprechende Weisung auf www.so.ch -> Staatskanzlei -> Legistik und Justiz -> Notare). Sofern ein Notar oder eine Notarin mit Solothurner Berufsausübungsbewilligung die Akten zur Aufbewahrung übernimmt, ist der Staatskanzlei innert der gesetzten Frist eine Empfangsbestätigung der übernehmenden Urkundsperson zu übergeben.
- 2.3 Lic. iur. Heinz P. Vögeli hat bis am 15. Mai 2013 seinen Notariatsstempel der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, abzuliefern.
- 2.4 Lic. iur. Heinz P. Vögeli hat für die Löschung der Berufsausübungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 350.00 zu bezahlen.

- 2.5 Lic. iur. Heinz P. Vögeli hat für die Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung eine Gebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen. Die Anpassung dieser Gebühr durch die Staatskanzlei bleibt vorbehalten, falls der Aufwand für die Entgegennahme der Notariatsakten vom normalen Aufwand wesentlich abweichen sollte.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Lic. iur. Heinz P. Vögeli, Bergstrasse 9, 4500 Solothurn

Gebühr für die Löschung der Berufsausübungsbewilligung:	Fr.	350.00	(4210000 / 001 / 81379)
Gebühr für die Entgegen- nahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung:	Fr.	500.00	
		<hr/>	
	Fr.	850.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz

Verteiler

Staatskanzlei

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (2)

Lic. iur. Heinz P. Vögeli, Bergstrasse 9, 4500 Solothurn, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch STK Legistik und Justiz)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt (Ziff. 2.1 des Dispositivs)